



Luxemburg, den 25. März 2021

PRESSEMITTEILUNG 04/2021

Urteil in der Rechtssache E-4/20 *Haugland et al. J. Die norwegische Regierung*

ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN - PSYCHOLOGE/-IN

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über Vorlagefragen des norwegischen Berufungsgerichts Bogarting (*Borgarting lagmannsrett*) zur Auslegung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (“die Richtlinie”) entschieden. Mit einer bei dem vorliegenden Gericht rechtshängigen Sammelklage gegen die norwegische Regierung, die durch das Ministerium für das Gesundheits- und Pflegewesen vertreten wird, begehren Herr Haugland und weitere Kläger, die in Ungarn einen Master-Abschluss in Psychologie erwarben und deren Anträge auf Zulassung und Approbation als Psychologe/in in Norwegen seit dem Jahr 2016 zurückgewiesen wurden, die Aufhebung der ablehnenden Entscheidungen und den Zuspruch von Schadenersatz.

Das Berufungsgericht Bogarting ersuchte mit der Vorlage um Darlegung der relevanten Masstäbe für die Bewertung, dass zwei Berufe aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten als „derselbe Beruf“ im Sinne der Richtlinie anzusehen sind. Der Gerichtshof befand, dass die ausgeführten beruflichen Tätigkeiten beider Berufe vergleichbar sein müssen, um als „derselbe Beruf“ zu gelten. Unterschiede in Reichweite und Wesen der Tätigkeiten müssen insoweit berücksichtigt werden. Soweit Tätigkeiten nur für eine begrenzte Zeit im Rahmen einer Ausbildung unter dem Vorbehalt der weiteren Ausbildung durchgeführt werden, können diese nicht als berufsausübende Tätigkeit verstanden werden. Unterschiede hinsichtlich des Grades der Unabhängigkeit bei Ausführung der Tätigkeiten und der Verantwortung für das Wohlergehen der Patienten können zum Tragen kommen, wenn die Reichweite und Wesen der Tätigkeiten für die Beurteilung als „derselbe Beruf“ bestimmt werden.

Der Gerichtshof entschied zudem, dass die Möglichkeit Ausgleichsmassnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie zu verlangen, für die Beurteilung als „derselbe Beruf“ nicht relevant ist.

Des Weiteren befand der Gerichtshof, dass die Anforderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchst. e der Richtlinie, „speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist“, dergestalt auszulegen ist, dass davon eine Ausbildung erfasst wird, die speziell darauf ausgelegt ist, Auszubildende für die Ausübung eines festgelegten Berufes vorzubereiten. Nicht erfasst werden Qualifikationen, die Zugang zu einer grossen Bandbreite von Berufen gewähren oder unter anderem lediglich akademische Fähigkeiten in einem bestimmen Bereich attestieren.

Abschliessend legte der Gerichtshof dar, dass sich Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung im Rahmen der Richtlinie erfüllen, auf die Artikel 28 und 31 EWR-Abkommen berufen können. Der Aufnahmemitgliedstaat ist verpflichtet, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie praktische Berufserfahrung des Antragstellers mit den eigenen relevanten Berufszulassungserfordernissen zu vergleichen. Falls die Kenntnisse, Qualifikationen und Berufserfahrungen nicht gleichwertig sind oder nur teilweise

den Erfordernissen entsprechen, muss der Aufnahmemitgliedstaat darlegen, welche Ausbildung fehlt, um eine effektive Ausübung der Grundfreiheiten des EWR-Abkommens zu ermöglichen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, welches den Gerichtshof nicht bindet.